

Nordmann, Rassmann GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen

Geltung nur gegenüber Unternehmern

1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

- 1.1 Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen. Selbst wenn wir auf Unterlagen Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Auskünfte und Beratungen, Unterlagen, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen

- 2.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen. Sollten dem Kunden dennoch Schadensersatzansprüche zustehen, findet Ziff. 7 Anwendung.
- 2.2 Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder Modelle, die wir dem Kunden im Zusammenhang mit unseren Angeboten zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum. An diesen Unterlagen und Gegenständen stehen uns die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu. Der Kunde ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Dritten zur Kenntnis zu geben.
- 2.3 Von uns verwendete Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen richten sich ausschließlich an Unternehmer und sind ausschließlich für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) bestimmt. Eine Verwendung oder Weitergabe solcher Aussagen in der Kommunikation gegenüber Verbrauchern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir beachten bei unseren eigenen Umweltaussagen die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/825 („EmpCo-Richtlinie“) geltenden Anforderungen. Werden Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen ohne unsere Zustimmung an Verbraucher/Endkunden weitergeben, verpflichtet sich der Kunde, uns von allen daraus möglicherweise entstehenden Ansprüchen freizuhalten.

3. Abschluss und Inhalt des Liefervertrages

- 3.1 Unser Angebot stellt regelmäßig eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar und ist in diesem Sinne freibleibend, es sei denn wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer an. Ein Liefervertrag kommt nur zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang ausdrücklich bestätigen oder die Auslieferung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Bestellung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Widerspricht der Kunde

im Falle einer inhaltlichen Änderung durch die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung, gilt das Angebot als angenommen. Wir weisen den Kunden bei Übersendung der Auftragsbestätigung hierauf gesondert hin. Bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt unser Lieferschein als Auftragsbestätigung.

- 3.2 Alle Angaben zu unseren Produkten, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffenheitsangaben.

Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Kundenspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich ausschließlich nach unseren Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

- 3.3 Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Waren müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei der Lieferung von Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Folgen des Lieferverzugs

- 4.1 Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, sondern nur annähernd gelten, kann uns der Kunde zwei (2) Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Verzug. Lieferfristen beginnen in keinem Fall zu laufen, bevor der Kunde nicht die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen oder Freigaben von Produktzeichnungen, beigebracht hat und nicht eine Anzahlungsleistung bei uns eingegangen ist, sofern eine Anzahlung vereinbart ist.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haften wir für Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziff. 7. Insbesondere haften wir nicht, wenn und soweit der Lieferverzug oder die Unmöglichkeit auf von dem Kunden veranlassten Umständen beruhen. Der nach Ziff. 7 von uns zu ersetzende Verzugsschaden ist begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung. Ziff. 7.8, 7.9 und 7.11 finden entsprechende Anwendung.
- 4.3 Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Epidemien, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, welches wir nicht zu vertreten haben, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche

gegen uns zu. Er ist nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält die von ihm geleistete Anzahlung zurück.

- 4.4 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

Erfüllungsort ist stets Hamburg.

- 4.5 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, müssen die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung gilt Ziff. 4.7 entsprechend.

- 4.6 Sämtliche Verkäufe verstehen sich „frei Frachtführer“ / „free carrier“ (FCA - Incoterms 2020), es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in dem Fall, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an den ersten Frachtführer übergeben wurde, - unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, soweit nicht Ziff. 4.7 greift. Ein Nachweis der Versicherung (Versicherungsschein) wird dem Kunden auf Anfrage übermittelt.

- 4.7 Verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, erfolgt der Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Kunden. Lagerkosten, die nach Gefahrübergang anfallen, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, entweder

- Lagerkosten gem. § 354 HGB nach den an dem Orte üblichen Sätzen zu berechnen oder

- die tatsächlichen Mehraufwendungen für die Aufbewahrung zu berechnen.

Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn (14) Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5. Preise / Zahlung

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich inklusive Standardverpackung. Für Verschläge, außer Einwegverschläge, kann eine zusätzliche Gebühr anfallen.

5.1.a Die Rücknahme nicht wiederverwendbarer Verpackungen erfolgt jeweils gemäß und auf Grundlage des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

5.1.b Leihweise zur Verfügung gestellte Behältnisse sind sofort nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen frachtfrei bei uns abzuliefern. Bei Überschreitung dieses Termins berechnen wir dem Kunden die Kosten, die für die leihweise zur Verfügung gestellten Behältnisse ab Tag einunddreißig (31) nach Entleerung tatsächlich angefallen sind wenn der Kunde die Nichteinhaltung des Rückgabetermins zu vertreten hat. Dem

Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass uns aufgrund des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.1.c Veschläge, außer Einwegverschläge, werden bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Der Wert wird nicht gutgeschrieben, wenn der Kunde die 30-Tages-Frist schuldhaft überschreitet. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass uns aufgrund des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.2 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.1.a Bei Lieferungen in das EU-Ausland setzt eine Nettoabrechnung über die umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung voraus, dass uns neben einer gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStID) des Kunden ein Gelangensnachweis im Sinne der § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung („**UStDV**“) vorliegt. Andernfalls behalten wir uns vor, Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.1.b Bei Ausfuhrlieferungen setzt die Steuerbefreiung einen zollrechtlichen Ausgangsvermerk (§§ 9, 10 UStDV) voraus. Sollte der Kunde für die Ausfuhranmeldung selbst zuständig sein (vereinbarter Incoterm EXW), ist uns der Ausgangsvermerk unverzüglich nach der Ausfuhr zur Verfügung zu stellen, andernfalls behalten wir uns die Berechnung von gesetzlicher Umsatzsteuer vor.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen um Gegenforderungen zu kürzen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder das Zurückhaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf einen unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch gestützt wird. Vom Aufrechnungsverbot ausgenommen sind Gegenansprüche, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Hauptleistung stehen und den vertraglichen Kernbereich betreffen.
- 5.4 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 5.5 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen verlangen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., es sei denn, dass ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- 5.6 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Kunden schwerwiegend verletzt wurden und der Kunde dies zu vertreten hat. Bei vom Kunden zu vertretendem Zahlungsverzug des Kunden und vom Kunden zu vertretender Zahlungseinstellung des Kunden können wir die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei (2) Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum („**Vorbehaltsware**“), bis der Kunde sämtliche bestehenden und nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen beglichen hat.

- 6.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6.1. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6.1.
- 6.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Kunden gehörende Sache als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Kunde die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6.1.
- 6.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich zu verwahren. Auf Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.
- 6.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von uns gezogenen Umfang veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 6.6 bis 6.8 auf uns übergehen.
- 6.6 Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werkverträgen oder Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Übertragung der Forderungen auf uns an. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherheit für die Vorbehaltsware. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.
- 6.7 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gemäß Ziff. 6.2 bzw. 6.3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- 6.8 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Wir nehmen die Übertragung der Forderung auf uns an.
- 6.9 Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß Ziff. 6.5 bis 6.7 einzuziehen.
- 6.10 Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus Ziff. 6 nicht oder kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, so
- können wir die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;

- können wir von diesem Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können die Vorbehaltsware herausverlangen; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu den Betriebszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnen wir dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus;
- hat uns der Kunde auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können; alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind;
- sind wir berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

6.11 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Gewährleistung / Haftung

- 7.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen drei (3) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war binnen drei (3) Tagen nach seiner Entdeckung, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist.
- 7.2 Die Ware ist als frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB anzusehen, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und/oder eine Beschaffenheit aufweist, die nicht hinter der üblichen Beschaffenheit von Waren derselben Art zurückbleibt. Entscheidend für die Mangelfreiheit der Ware ist insoweit allein die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit.
- 7.3 Lieferungen mit geringfügigen Abweichungen in Beschaffenheit, Qualität, Gewicht und sonstigen Eigenschaften stellen trotz der Abweichung erfüllungstaugliche Lieferungen dar, sodass die Lieferpflicht von Nordmann, Rassmann GmbH durch sie erfüllt wird, wenn nichts anders vereinbart ist.
- 7.4 Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.
- 7.5 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen, nicht von uns zu vertretenden Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

- 7.7 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 7.8, 7.9 und 7.11.
- 7.8 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, durch die der Vertragszweck gefährdet wird („**Kardinalpflicht**“). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Verletzungen, die der Kunde an Leben, Körper oder Gesundheit erleidet.
- 7.9 Eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Kardinalpflicht verletzt wird. In einem solchen Fall findet die Regelung zur Kardinalpflichtverletzung in Ziff. 7.8 entsprechend Anwendung. Diese Beschränkungen gelten nicht im Fall einer Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.10 Der Kunde ist vor unserer Inanspruchnahme verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten außergerichtlich zu verfolgen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns gegenüber dem Kunden zur Abtretung etwaiger Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die uns gegenüber unseren Vorlieferanten zustehen. Wenn die Inanspruchnahme unseres Vorlieferanten erfolglos bleibt, ist der Kunde berechtigt, uns nach Maßgabe von Ziff. 7.8, 7.9 und 7.11 in Anspruch zu nehmen.
- 7.11 Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Gewährleistungs- und Ersatzansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche) des Kunden, für die unsere Haftung nach Ziff. 7.8 und Ziff. 7.9 beschränkt ist, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.12 Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 8.1 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (*CISG*) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Kunden, die Nichtkaufleute sind.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns ist der geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen und gelten als nicht vereinbart.
- 9.2 Geschäften mit Unternehmern gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Nordmann, Rassmann GmbH

Kajen 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49 40 36 87-0
Fax: +49 40 36 87 249
info-de@nordmann.global

Stand: August 2023